

## Infoblatt - Masernschutzgesetz

### **Kindertageeinrichtungen, Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegen, Schulen, Kinder- und Jugendheime, sonstige Ausbildungseinrichtungen**

**Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes für alle betreuten Kinder und Jugendlichen / junge Erwachsene erforderlich!**

**Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes für alle nach 1970 geborenen Mitarbeiter/innen erforderlich!**

Zum **01.03.2020** tritt das *Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention* (Masernschutzgesetz) in Kraft.

Die im §20 des Infektionsschutzgesetzes vorgenommenen Ergänzungen schreiben unter anderem vor, dass bei all denjenigen, die **in Einrichtungen nach §33 Nr. 1-4 IfSG tätig sind oder betreut werden**, ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bestehen muss.

**Alle nach dem 31.12.1970 geborenen Personen müssen dem Leiter der Einrichtung gegenüber den ausreichenden Impfschutz nachweisen.** Ein ausreichender Impfschutz liegt vor, wenn **mindestens 2 Schutzimpfungen** durchgeführt worden sind.

**Wer neu tätig wird** (Neueinstellungen, auch Praktikanten) **oder neu in die Betreuung aufgenommen wird**, muss diesen Nachweis ab dem 01.03.2020 **vor Beginn seiner Tätigkeit / Betreuung** erbringen.

**Wer bereits in der Einrichtung tätig ist oder betreut wird**, für den gilt eine **Frist bis zum 31.07.2021**.

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

1. Vorlage eines **Impfausweises** oder eines ärztlichen Zeugnisses, das einen ausreichenden Impfschutz i.S. des Gesetzes feststellt
2. Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses über eine vorhandene Immunität** oder über eine medizinische Kontraindikation, wegen der nicht geimpft werden kann
3. Vorlage einer Bestätigung darüber, dass ein Nachweis nach 1. oder 2. bereits vorgelegen hat (bei einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtung die diesen Nachweis nach dem Gesetz zuvor überprüfen musste)

Sollte der Einrichtungsleitung kein Nachweis vorgelegt werden, oder ein Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein oder vervollständigt werden können, hat diese das Gesundheitsamt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

**Eine nach 1970 geborene Person, die keinen Nachweis erbringt, darf in der Einrichtung nicht betreut oder tätig werden!**  
**(Ausnahme: gesetzliche Schulpflicht)**

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Gesundheitsamt  
Bahnhofstr. 15  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel. 04261 983-3203  
[gesundheitsamt@lk-row.de](mailto:gesundheitsamt@lk-row.de)  
[www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)